

Textliche Festsetzungen:

In dem WA-Gebiet sind - außer den in § 4 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung genannten baulichen Anlagen
- gemäß § 4 Abs. 3 in Verbindung mit § 1 Abs. 5 der Baunutzungsverordnung auch Anlagen für Verwaltungen
zulässig.